



Bundesnetzagentur

Richtlinie über die Anlagenpreisförderung im Einzelwagenverkehr (APF)

Handreichung für nichtbundeseigene Betreiber von Serviceeinrichtungen

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) hat am 13.11.2020 im Bundesanzeiger die Richtlinie über eine anteilige Finanzierung der Entgelte in Serviceeinrichtungen des Schienengüterverkehrs mit dem Schwerpunkt Einzelwagenverkehr (Anlagenpreisförderung – APF) bekanntgegeben. Mit dieser Richtlinie sollen durch Förderung der Anlagenpreise, die die Eisenbahnverkehrsunternehmen für die Nutzung von Rangierbahnhöfen und Anlagen zur Zugbildung entrichten, Anreize zur Sicherung und Stärkung des Einzelwagenverkehrs gesetzt werden. Die Maßnahme ist Teil des Klimaschutzprogramms der Bundesregierung, das im Oktober 2019 veröffentlicht wurde.

Die Bundesnetzagentur unterstützt das Vorhaben, den Einzelwagenverkehr durch eine finanzielle Förderung zu stabilisieren und auszuweiten. Einige Eisenbahninfrastrukturunternehmen haben unter Umständen noch Anpassungsbedarf, damit die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass die Eisenbahnverkehrsunternehmen die vorgesehene Förderung erhalten können. Hiervon profitieren auch die betroffenen Infrastrukturbetreiber, da ihre Kunden im Einzelwagenverkehr einen Anreiz erhalten, Zugbildungseinrichtungen verstärkt zu nutzen. Die Bundesnetzagentur möchte die Betreiber von Serviceeinrichtungen bei der Bewertung einer möglicherweise erforderlichen Anpassung ihrer Nutzungsbedingungen mit Blick auf eine förderrichtlinienkonforme Gestaltung unterstützen.

Förderberechtigt sind gemäß der Förderrichtlinie Eisenbahnverkehrsunternehmen im Schienengüterverkehr, die Serviceeinrichtungen nach Anlage 2 Nr. 2c des Eisenbahnregulierungsgesetzes (ERegG) nutzen, also Rangierbahnhöfe und Zugbildungseinrichtungen einschließlich Rangiereinrichtungen. Um sicherzustellen, dass ein Betreiber von Serviceeinrichtungen, der Einzelwagenverkehr auf seiner Eisenbahninfrastruktur ermöglicht, seinen Nutzern eine förderfähige Leistung anbieten kann, ist eine transparente Abgrenzung und Abrechnung der Leistungen erforderlich. Dazu wird der betreffende Betreiber von Serviceeinrichtungen – soweit nicht ohnehin in seinen Regelwerken verankert – zwei Schritte umzusetzen haben:

1. Anpassung der Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen, um die Leistung „Nutzung von Rangier- und Zugbildungseinrichtungen“ von anderen Leistungen abzugrenzen.
2. Anpassung des Abrechnungsprozederes, um den Eisenbahnverkehrsunternehmen die Stellung eines Förderantrags zu erleichtern.

Zu Schritt 1 (Leistungsabgrenzung)

Der Betreiber von Serviceeinrichtungen hat eine transparente Abgrenzung der Leistung „Zugbildung“ von anderen Leistungen vorzunehmen. Ziel ist es, die Nutzung von Einrichtungen nach Anlage 2 Nr. 2c ERegG von der Nutzung anderer Serviceeinrichtungen abzugrenzen. Die Maßstäbe zur Ermittlung der Entgelte finden sich in § 32 ERegG.

Die Abgrenzung kann in der Regel durch Einteilung der vorhandenen infrastrukturellen Anlagen in unterschiedliche Arten von Serviceeinrichtungen erfolgen. So hat z. B. die DB Netz AG die Gleise in ihren Anlagen unterschiedlichen „Funktionalitäten“ (vgl. Ziffer 1.3.2 der NBS AT) zugeordnet, die im Wesentlichen unterschiedliche Arten von Serviceeinrichtungen beschreiben. In diesem Fall wird das Verzeichnis der Anlagen/Gleise um die Angabe zu ergänzen sein, ob die jeweilige Einrichtung (Gleis) in ihrem primären Nutzungszweck der Funktion „Zugbildung“ oder einer anderen Funktion dient (Abstellung, Zuführung, Beladung, Betankung etc.).

In der folgenden Tabelle ist beispielhaft ein Gleisverzeichnis abgebildet, das in der rechten Spalte eine entsprechende Zuordnung aufweist:

Strecke	Bahnhof	Gleisnummer	Nutzlänge	Oberleitung ja/nein	Anbindung	Primäre Nutzung
A - B	Ahausen	123	... m	nein	einseitig	Zugbildung
A - B	Ahausen	124	... m	nein	zweiseitig	Zugbildung
A - B	Ahausen	125	... m	ja	zweiseitig	Abstellung
A - B	Bestadt	17a	... m	ja	einseitig	Zuführung
A - B	Bestadt	17b	... m	ja	zweiseitig	Beladung
C - D	Cewingen	10	... m	nein	einseitig	Tankgleis
C - D	Cewingen	11	... m	nein	einseitig	Zugbildung
C - D	Cewingen	12	... m	nein	einseitig	Zugbildung
C - D	Cewingen	13	... m	nein	einseitig	Zugbildung

Nur die Entgelte für in Anspruch genommene Leistungen der Kategorie „Zugbildung“ werden gefördert. Im dargestellten Beispiel wäre die Nutzung der Gleise 123, 124 in Ahausen und der Gleise 11, 12, 13 in Cewingen förderfähig.

Zu Schritt 2 (Abrechnungsprozedere)

Gemäß der Förderrichtlinie wird ein Eisenbahnverkehrsunternehmen die Förderung in Anspruch nehmen können, indem es rechtzeitig vor Beginn einer Netzfahrplanperiode einen Förderantrag stellt und nach Bewilligung des Antrags jeweils die Abrechnung einer angemeldeten Nutzung für eine Rangier- oder Zugbildungseinrichtung beim Eisenbahn-Bundesamt einreicht. Näheres ergibt

sich aus der Förderrichtlinie selbst, insbesondere § 7 APF, sowie aus den vom Eisenbahn-Bundesamt ergänzend erlassenen Ausführungsbestimmungen.

Die Anmeldung durch den Nutzer und die spätere Abrechnung durch den Betreiber von Serviceeinrichtungen müssen daher separat auf die Leistung der Kategorie „Zugbildung“ bezogen sein. Eine Abrechnung, in der auch andere Leistungen (Abstellungen, Betankungen etc.) einbezogen und zusammengefasst ausgewiesen werden, ist zum Erhalt der Förderung nicht geeignet. Bezogen auf die oben abgebildete Beispieltabelle wären also zumindest die Nutzungen der Zugbildungsleise separat in der Rechnung auszuweisen.

Die Bundesnetzagentur geht davon aus, dass die Betreiber von Serviceeinrichtungen in vielen Fällen bereits so detaillierte Abrechnungen erstellen, dass keine Umstellungen erforderlich sind. Dennoch werden die in Frage kommenden Betreiber um Prüfung gebeten, inwieweit die vorhandene Leistungsbezeichnung sowie die Anmelde- und Abrechnungsmethodik den Vorgaben der Förderrichtlinie entsprechen. In Einzelfällen können Anpassungen im Abrechnungssystem oder auch in den Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen notwendig sein.

Verfahren

Soweit infolge der oben beschriebenen Schritte Anpassungen in den Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen bzw. in der dazugehörigen Infrastrukturbeschreibung oder der Entgeltliste notwendig sind, unterliegen diese grundsätzlich der Unterrichtungspflicht gemäß § 72 Satz 1 Nr. 5 ERegG. Nach Eingang einer Unterrichtung besteht eine sechswöchige Frist zur Vorabprüfung bei der Bundesnetzagentur. Vor Ablauf dieser Frist kann die Änderung der Nutzungsbedingungen gemäß § 73 Abs. 2 ERegG nicht in Kraft treten.

Abrechnungsjahr ist gemäß § 7 Abs. 1 APF die Netzfahrplanperiode. Förderanträge für die Netzfahrplanperiode 2021/2022 sind spätestens bis zum 15.10.2021 zu stellen. Betreiber von Serviceeinrichtungen, die Anpassungen im Sinne der oben beschriebenen Schritte beabsichtigen, sollten die Änderung rechtzeitig bei der Bundesnetzagentur einreichen, sodass ein Inkrafttreten zum genannten Termin möglich ist. Damit den förderberechtigten Eisenbahnverkehrsunternehmen genügend Zeit zur Stellung ihres Antrags zur Verfügung steht, sollte zusätzlich ein weiterer zeitlicher Puffer berücksichtigt werden.

Ausgehend von der sechswöchigen Prüffrist und unter Berücksichtigung des zusätzlichen zeitlichen Puffers empfiehlt die Bundesnetzagentur, die Unterrichtung spätestens am

31.07.2021

vorzunehmen.

Soweit Sie als Betreiber von Serviceeinrichtungen im Sinne von Anlage 2 Nr. 2c ERegG eine entsprechende Änderung Ihrer Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtung planen, werden Sie gebeten, diese an die Adresse

Bundesnetzagentur
Beschlusskammer Eisenbahn
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

oder elektronisch an die E-Mail-Adresse

BK-Eisenbahn@BNetzA.de

zu richten. Bitte fügen Sie Ihrer Unterrichtung die Dokumente, in denen die Änderungen kenntlich gemacht wurden, sowie eine Begründung für die beabsichtigten Änderungen bei.

Für weitere Rückfragen oder Hilfe bei der Umsetzung der erforderlichen Schritte und bei der Anpassung Ihrer Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen können Sie sich über folgende Kontaktmöglichkeiten gerne an das für den Zugang zu Serviceeinrichtungen und Dienstleistungen zuständige Referat 704 der Bundesnetzagentur wenden:

Tel. 0228/14-7045

E-Mail: Ref-704@BNetzA.de